



Sie wissen, insgesamt über 70 Personen an der BGB-Gesellschaft nunmehr beteiligt.


Herr Dr. Sikatzis hat seine persönliche Einlage von 250.000,00 DM noch im Jahre 1984 erbracht. Zahlungsnachweise können, soweit benötigt, vorgelegt werden.

An der Geschäftsführung der BGB- Gesellschaft ist Dr. Sikatzis nicht beteiligt. Für diese wurde zunächst Herr Kind tätig; seit Herbst 1985 ist Herr Rechtsanwalt Wellmann Geschäftsführer. Herr Dr. Sikatzis hat keine Einwände gegen die Geschäftsführung. Bei den Gesellschaftsversammlungen läßt er sich regelmäßig durch uns vertreten, da er als Zahnarzt zum einen mit der Materie weniger vertraut ist, zum anderen durch das Freundschaftsverhältnis zu uns er seine Interessen ordnungsgemäß vertreten weiß.

Ablichtungen der Protokolle der bisherigen Gesellschaftsversammlungen könnten von uns nachgereicht werden. Ich nehme allerdings an, daß Herr Wellmann als Geschäftsführer der BGB-Gesellschaft bereit ist, von sich aus derartige und evtl. sonst noch benötigte Unterlagen vorzulegen.

Falls von Herrn Dr. Sikatzis noch Angaben benötigt werden, bitten wir Sie, sich an uns zu wenden. Eine auf uns lautende Vollmacht unseres Mandanten ist beigefügt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

  
Dr. Vinck

-110-

## Gesellschaftsvertrag

### § 1 (Beteiligte)

Wir, die in der Anlage 1 zu diesem Vertrag genannten Personen schließen uns hiermit zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammen. Die Gesellschaft wird

"Gesellschaft bürgerlichen Rechts Kurfürstendamm 12/15"

genannt.

### § 2 (Gesellschaftszweck)

Die Gesellschaft erwirbt, modernisiert, bebaut und bewirtschaftet das Grundstück Berlin 15, Kurfürstendamm 12/15, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Charlottenburg von Stadt Charlottenburg Band *386* Blatt 12385.

Der Umfang der Instandsetzung, des Ausbaues bzw. Neubaues und der Modernisierung dieses Grundstücks ergibt sich sowohl hinsichtlich der geplanten Baumaßnahmen als auch der Finanzierungskosten aus der diesem Vertrag beigefügten Anlage 2 ("Ausbau- bzw. Neubaumaßnahmen, Modernisierung und Instandsetzung").

Änderungen bezüglich der Art, des Umfanges und des Kapitalaufwandes bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses.

...



Zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag des Ausscheidens noch entstehende Gewinne und Verluste bleiben bei der Ermittlung außer Betracht. An diesen Gewinnen bzw. Verlusten ist der Ausscheidende auch sonst nicht beteiligt.

Für die Berechnung des Buchwertes des Gesellschaftsanteiles bleibt die genannte Bilanz auch dann maßgebend, wenn sich deren Ansätze infolge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft nachträglich ändern.

Das Abfindungsguthaben ist in 4 gleichen Jahresraten beginnend mit dem ersten Tag des auf den Tag des Ausscheidens folgenden Monats auszuzahlen. Es ist ab dem Tag des Ausscheidens mit 6% jährlich zu verzinsen, wobei die angelaufenen Zinsen mit jeder Rate fällig werden.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragspartnern Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis selbst.

Berlin, am 21. Mai 1984

*O. Kind*  
*Ku*

*Michael Schmalz*  
*Blone*  
*Michael Schmalz*

42

571

Dr. Krause & Partner, Am Erlenbusch 8, D-14195 Berlin

DR. GÜNTHER KRAUSE  
MECHTHILD KRAUSE  
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

AM ERLBUSCH 8  
D-14195 BERLIN-DAHLEM

TELEFON (0 30) 8 24 15 99  
TELEFAX (0 30) 8 23 92 35

POSTBANK BERLIN (BLZ 10010010)  
KONTO-NR. 144680-107

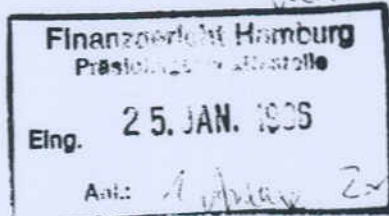
BERLINER BANK AG (BLZ 10020000)  
KONTO-NR. 4190250500

GRUNDKREDITRANK (RI 7 10190100)  
KONTO-NR. 7092850000

DEN 22.01.1996 K/kr

Finanzgericht Hamburg  
- VI. Senat -  
Oberstr. 18 d I

20144 Hamburg



In dem Finanzgerichtsverfahren

Dr. Günther Krause ./ Finanzamt Hamburg-Barmbeck-Uhlenhorst

- VI 16/95 -

überreiche ich unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 23.11.1995 Fotokopie des Gesellschaftsvertrages vom 21. Mai 1984, der auch meine Unterschrift enthält. Das Original des Gesellschaftsvertrages mit meiner Unterschrift war seinerzeit beschlagnahmt und zu den Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin, Turmstr. 91, Berlin-Tiergarten,

zu GZ 60 Js 4/86

genommen worden. Der Kläger tritt Beweis vorsorglich an durch

Herbeiziehung der vorgenannten Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei

Dr. Krause  
Rechtsanwalt

## Gesellschaftsvertrag

### § 1 (Beteiligte)

Wir, die in der Anlage 1 zu diesem Vertrag genannten Personen schließen uns hiermit zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammen. Die Gesellschaft wird

"Gesellschaft bürgerlichen Rechts Kurfürstendamm 12/15"

genannt.

### § 2 (Gesellschaftszweck)

Die Gesellschaft erwirbt, modernisiert, bebaut und bewirtschaftet das Grundstück Berlin 15, Kurfürstendamm 12/15, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Charlottenburg von Stadt Charlottenburg Band 386 Blatt 12385. -

Der Umfang der Instandsetzung, des Ausbaues bzw. Neubaues und der Modernisierung dieses Grundstücks ergibt sich sowohl hinsichtlich der geplanten Baumaßnahmen als auch der Finanzierungskosten aus der diesem Vertrag beigefügten Anlage 2 ("Ausbau- bzw. Neubaumaßnahmen, Modernisierung und Instandsetzung").

Änderungen bezüglich der Art, des Umfanges und des Kapitalaufwandes bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses.

...



Zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag des Ausscheidens noch entstehende Gewinne und Verluste bleiben bei der Ermittlung außer Betracht. An diesen Gewinnen bzw. Verlusten ist der Ausscheidende auch sonst nicht beteiligt.

Für die Berechnung des Buchwertes des Gesellschaftsanteiles bleibt die genannte Bilanz auch dann maßgebend, wenn sich deren Ansätze infolge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft nachträglich ändern.

Das Abfindungsguthaben ist in 4 gleichen Jahresraten beginnend mit dem ersten Tag des auf den Tag des Ausscheidens folgenden Monats auszuzahlen. Es ist ab dem Tag des Ausscheidens mit 6% jährlich zu verzinsen, wobei die angelaufenen Zinsen mit jeder Rate fällig werden.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragspartnern Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis selbst.

Berlin, am 21. Mai 1984

*D. Schmidt*  
*ht*

*Michael Schmidt*  
*Michael Schmidt*  
*Michael Schmidt*

# Finanzamt

Hamburg-Barmbek-Uhlenhorst

---

Finanzamt Hamburg-Barmbek-Uhlenhorst  
Postfach 76 03 60 22053 Hamburg

Herrn  
Olaf John  
Steuerberater/  
vereidigter Buchprüfer  
Furtwänglerstr. 9

14193 Berlin



(Bei Antwort angeben)      Telefon 24 88 - (02)  
Steuernummer                      Durchwahl                      Bearbeiter(in)                      Hamburg  
21/102/00962 -SX                      3268                      Schlamp                      Febr.1996/ke

Betreff  
"GbR Kurfürstendamm 12 - 15";  
hier: Ihr Mandant Udo Braun

Bezug  
Ihr Schreiben vom 9.1.1996

Sehr geehrter Herr John,

in der Anlage erhalten Sie in Kopie den Gesellschaftsvertrag vom 21.5.1984, der Grundlage der Prüfung durch das Finanzamt war.

Der Vertrag müßte Ihnen jedoch bereits vorliegen, da er nach den mir vorliegenden Informationen von Ihrem Mandanten vorgelegt wurde.

Mit freundlichem Gruß

  
Schlamp

Anlage

---

Dienstgebäude Lübecker Str. 101 - 109, 22087 Hamburg      Sprechzeiten  
Telefon      Vermittlung      Telefax      BW      Mo, Mi., Fr. v.      8- 12 Uhr  
(040) 2488      - 02      24883230      9.59 -      Lohnsteuerstellen  
auch am Donnerstag 15 - 18 Uhr

Konten der Steuerkasse Hamburg Steinstr. 10, 20095 Hamburg:  
Hamburgische Landesbank (BLZ 200 500 00) Nr. 101 444      Zahlen Sie bitte nur durch Überweisung  
Landeszentralbank Hamburg (BLZ 200 000 00) Nr. 200 015 30      Keine Barzahlungsmöglichkeit i.d. Steuerkasse



(1)

~~24~~

Gesellschaftsvertrag

§ 1 (Beteiligte)

Wir, die in der Anlage 1 zu diesem Vertrag genannten Personen schließen uns hiermit zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammen. Die Gesellschaft wird

"Gesellschaft bürgerlichen Rechts Kurfürstendamm 12/15"

genannt.

§ 2 (Gesellschaftszweck)

Die Gesellschaft erwirbt, modernisiert, bebaut und bewirtschaftet das Grundstück Berlin 15, Kurfürstendamm 12/15, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Charlottenburg von Stadt Charlottenburg Band 337/ Blatt 12385.

Der Umfang der Instandsetzung, des Ausbaues bzw. Neubaus und der Modernisierung dieses Grundstücks ergibt sich sowohl hinsichtlich der geplanten Baumaßnahmen als auch der Finanzierungskosten aus der diesem Vertrag beigefügten Anlage 2 ("Ausbau- bzw. Neubau- bzw. Modernisierung und Instandsetzung").

Änderungen bezüglich der Art, des Umfanges und des Kapitalaufwandes bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses.

~~210~~

Zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag des Ausscheidens noch entstehende Gewinne und Verluste bleiben bei der Ermittlung außer Betracht. An diesen Gewinnen bzw. Verlusten ist der Ausscheidende auch sonst nicht beteiligt.

Für die Berechnung des Buchwertes des Gesellschaftsanteiles bleibt die genannte Bilanz auch dann maßgebend, wenn sich deren Ansätze infolge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft nachträglich ändern.

Das Abfindungsguthaben ist in 4 gleichen Jahresraten beginnend mit dem ersten Tag des auf den Tag des Ausscheidens folgenden Monats auszuzahlen. Es ist ab dem Tag des Ausscheidens mit 6% jährlich zu verzinsen, wobei die angelaufenen Zinsen mit jeder Rate fällig werden.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragspartnern Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis selbst.

Berlin, am 21. Mai 1984

*O. Lind*  
*H. C.*

*Michael Schmidt*  
*Blow*  
*R. Kullig*

HAMBURG - BARMBEK - UHLENHORST

Konten - Steuerkasse Hamburg  
HLB (BLZ 200 500 00) Nr.101 444  
LZB (BLZ 200 000 00) Nr.200 015 30  
Zahlen Sie nur durch Überweisung

Finanzamt Hamburg-Barmbek-Uhlenhorst  
Postfach 76 03 60 22053 Hamburg

Herrn  
Georg Pientka  
Pfalzburger Str.46

10717 BERLIN

Mein Zeichen                      Bearbeiter/in  
21/102/00962 - S X/Rb 5 Herr Schlamp

Tel. 68297-                  Hamburg,  
  / April 1996/Ei

Betreff  
GbR Kurfürstendamm 12 - 15

Bezug  
Ihr Schreiben vom 11.03.1996

Sehr geehrter Herr Pientka,

ausweislich des Prüfberichts des Finanzamts Charlottenburg-West zur Steuer-  
nummer: 543/8632 vom 30.03.1990 umfaßte der Prüfungszeitraum die Jahre 1984 -  
1987. Es mag durchaus sein, daß Sie nach Ihrem Beitritt im Jahre 1986 (ich  
verweise auf Blatt 56 der Einspruchsentscheidung vom 09.12.1994) als Gesell-  
schafter anzusehen sind. Dies gilt aber keineswegs für den gesamten Prüfungs-  
zeitraum, wie man fälschlicherweise aus dem Prüfungsbericht entnehmen könnte.

Wie Ihnen der Vorsteher des Finanzamts Hamburg-Barmbek-Uhlenhorst mitgeteilt  
hat, wurde bisher lediglich über die Einsprüche betreffend die Jahre 1984 -  
1985, in denen Sie nicht an der GbR Kurfürstendamm beteiligt waren, entschie-

Dienstgebäude: Lübecker Str. 101-109,  
                      22087 Hamburg

Telefon                      Vermittlung      Telefax    BN  
(040) 24 88                  - 02                      - 3230 9.59

Sprechstunden:  
Mo., Mi., Fr.    von 8 - 12 Uhr  
Lohnsteuerstelle:  
zusätzlich Donnerstag v. 15 -18 Uhr



den (Schreiben vom 07.02.1996). Die Einsprüche für die Jahre 1986 und 1987 ruhen derzeit im Hinblick auf das finanzgerichtliche Verfahren betreffend die Vorjahre. Es wurde Ihnen auch bereits mitgeteilt, daß eine Übersendung des Vertrages nicht möglich sei. In diesem Zusammenhang bleibt anzumerken, daß der Unterzeichner etwas verwundert darüber ist, daß Sie den Vertrag, obwohl Sie selbst "unstrittig als Gesellschafter anzusehen" (vgl. den o.g. Bp-Bericht) sind, nicht in Händen halten.

Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bin ich dennoch im Hinblick auf die noch ausstehende Bearbeitung der Einsprüche für die Folgejahre ab 1986 bereit, Ihnen den fraglichen Vertrag in Kopie zur Verfügung zu stellen.

Ihren Antrag auf Akteneinsicht muß ich jedoch zurückweisen.

Im Rechtsbehelfsverfahren gibt es - anders als im finanzgerichtlichen Verfahren, § 78 FGO - kein generelles Akteneinsichtsrecht. Wegen der Klageverfahren betreffend die Jahre 1984 und 1985, in denen Sie, wie bereits mehrfach erwähnt, nicht an der GbR Kurfürstendamm beteiligt waren, wurden die Akten ohnehin dem Finanzgericht vorgelegt.

§ 364 AO normiert keinen Anspruch der Beteiligten auf Einsicht in die Akten. Dies heißt umgekehrt aber nicht, daß das Finanzamt nicht auch Akteneinsicht gewähren kann. Bei der Entscheidung für die Gewährung der Akteneinsicht hat das Finanzamt selbstverständlich auch etwaige Geheimhaltungsinteressen Dritter zu berücksichtigen. In diesem Sinne ist auch das Schreiben des Vorstehers vom 07.02.1996 zu verstehen, wonach im Rahmen der Einspruchsbearbeitung für die Jahre ab 1986 geprüft werden müsse, welchen Beteiligten welche Unterlagen zur Verfügung gestellt werden müssen bzw. dürfen. Sobald die Bearbeitung nach Abschluß der Klageverfahren betreffend die Jahre 1984 - 1985 aufgenommen wird, werden wir Sie selbstverständlich davon in Kenntnis setzen. Abschließend weise ich nochmals darauf hin, daß Sie nach diesseitiger Ansicht kein Beteiligter im Sinne des § 364 AO für die Jahre 1984 und 1985 sind.

Schon aus diesem

...

Grunde scheidet die Gewährung der Akteneinsicht für diese Jahre aus. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, daß angesichts der Vielzahl der Beteiligten Interessen Dritter tangiert werden. Die steuerlichen Verhältnisse anderer Steuerpflichtiger dürfen vom Finanzamt Fremden gegenüber nicht offenbart werden. Auf § 30 Abs. 2 Ziffer 1a AO wird ausdrücklich hingewiesen.

Ich gehe davon aus, daß sich Ihr Schreiben mit Übersendung der Kopie des Vertrages vom 21.05.1984 erledigt hat.

Mit freundlichem Gruß

  
Schlamp

Anlage

(1) (1)

~~24~~

Gesellschaftsvertrag

§ 1 (Beteiligte)

Wir, die in der Anlage 1 zu diesem Vertrag genannten Personen schließen uns hiermit zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammen. Die Gesellschaft wird

"Gesellschaft bürgerlichen Rechts Kurfürstendamm 12/15"

genannt.

§ 2 (Gesellschaftszweck)

Die Gesellschaft erwirbt, modernisiert, bebaut und bewirtschaftet das Grundstück Berlin 15, Kurfürstendamm 12/15, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Charlottenburg von Stadt Charlottenburg Band 437/ Blatt 12385.

Der Umfang der Instandsetzung, des Ausbaues bzw. Neubaues und der Modernisierung dieses Grundstücks ergibt sich sowohl hinsichtlich der geplanten Baumaßnahmen als auch der Finanzierungskosten aus der diesem Vertrag beigefügten Anlage 2 ("Ausbau- bzw. Neubaumaßnahmen, Modernisierung und Instandsetzung").

Änderungen bezüglich der Art, des Umfanges und des Kapitalaufwandes bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses.



*ZW*

Zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag des Ausscheidens noch entstehende Gewinne und Verluste bleiben bei der Ermittlung außer Betracht. An diesen Gewinnen bzw. Verlusten ist der Ausscheidende auch sonst nicht beteiligt.

Für die Berechnung des Buchwertes des Gesellschaftsanteiles bleibt die genannte Bilanz auch dann maßgebend, wenn sich deren Ansätze infolge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft nachträglich ändern.

Das Abfindungsguthaben ist in 4 gleichen Jahresraten beginnend mit dem ersten Tag des auf den Tag des Ausscheidens folgenden Monats auszuzahlen. Es ist ab dem Tag des Ausscheidens mit 6% jährlich zu verzinsen, wobei die angelaufenen Zinsen mit jeder Rate fällig werden.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragspartnern Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis selbst.

Berlin, am 21. Mai 1984

*O. J. Lind*  
*H. C.*

*Michael Schmidt*  
*Blow*  
*K. K. K.*

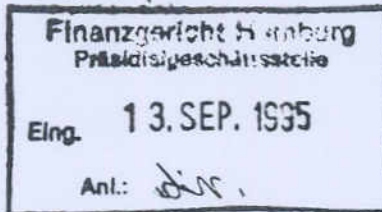
42103 Wuppertal (Elberfeld)  
Friedrich-Ebert-Straße 44  
Fernruf (0202) 37105-0 / Telefax (0202) 312615  
Postanschrift: Postfach 132554, 42052 Wuppertal

Finanzgericht Hamburg  
Oberstraße 10 d

k\84100N94.KLA

11. September 1995 MK/Ne

20144 Hamburg



VI K 11/95

K l a g e

des Herrn Dr. Rodger von W i c k e d e , Am Buschhäuschen 7, 42115 Wuppertal  
gegen

Finanzamt Hamburg-Barnbeck-Uhlenhorst, Lübecker Straße 101 - 109, 22078 Ham-  
burg

wegen

einheitlicher und gesonderter Feststellung 1984 und 1985, Steuernummer:  
21/102/00962 (alt 21/551/19189)

Hohes Gericht,

namens und im Auftrag des Klägers begründen wir die mit Schriftsatz vom 15.02.1995  
erhobene Klage gegen die vorgenannten Feststellungsbescheide wie folgt:

1. Zurechnung der Einkünfte

Aufgrund der Beteiligung an der GbR Kurfürstendamm hat der Kläger entgegen der  
Auffassung des beklagten Finanzamts in der Einspruchsentscheidung vom 09.12.1994  
den Tatbestand der Einkunftserzielung aus § 21 EStG verwirklicht.

Den Tatbestand der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung verwirklicht nach der  
Rechtsprechung des BFH, wer die rechtliche oder tatsächliche Macht hat, eines der in  
§ 21 Absatz 1 EStG genannten Wirtschaftsgüter anderen entgeltlich auf Zeit zur Nut-  
zung zu überlassen. Er muß Träger der Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag sein.  
Schließen sich mehrere Personen zusammen, um Einkünfte aus Vermietung und Ver-  
pachtung zu erzielen, sind die Einkünfte Ihnen zuzurechnen, wenn sie in gesamthänderi-



1.

Gesellschaftsvertrag

§ 1 (Beteiligte)

Wir, die in der Anlage 1 zu diesem Vertrag genannten Personen, schließen uns hiermit zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammen. Die Gesellschaft wird

"Gesellschaft bürgerlichen Rechts Kurfürstendamm 12/15"

genannt.

§ 2 (Gesellschaftszweck)

Die Gesellschaft erwirbt, modernisiert, bebaut und bewirtschaftet das Grundstück Berlin 15, Kurfürstendamm 12/15, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Charlottenburg von Stadt Charlottenburg Band 12385, Blatt 12385.

Der Umfang der Instandsetzung, des Ausbaues bzw. Neubaus und der Modernisierung dieses Grundstücks ergibt sich sowohl hinsichtlich der geplanten Baumaßnahmen als auch der Finanzierungskosten aus der diesem Vertrag beigefügten Anlage 2 ("Ausbau- bzw. Neubaumaßnahmen, Modernisierung und Instandsetzung").

Änderungen bezüglich der Art, des Umfanges und des Kapitalaufwandes bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses.



2 Kopie

als Urtext

für die

- 9 -

Zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag des Ausscheidens noch entstehende Gewinne und Verluste bleiben bei der Ermittlung außer Betracht. An diesen Gewinnen bzw. Verlusten ist der Ausscheidende auch sonst nicht beteiligt.

Für die Berechnung des Buchwertes des Gesellschaftsanteiles bleibt die genannte Bilanz auch dann maßgebend, wenn sich deren Ansätze infolge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft nachträglich ändern.

Das Abfindungsguthaben ist in 4 gleichen Jahresraten beginnend mit dem ersten Tag des auf den Tag des Ausscheidens folgenden Monats auszuführen. Es ist ab dem Tag des Ausscheidens mit 6% jährlich zu verzinsen, wobei die angelaufenen Zinsen mit jeder Rate fällig werden.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragspartnern Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis selbst.

Berlin, am 21. Mai 1984

O. Lind  
H. H.

Michael Schenk  
H. H.